

RS VwGH Erkenntnis 1987/12/23 87/18/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.1987

Rechtssatz

Der Vorwurf des "Weiterfahrens" stellt nicht den Tatbestand "hat nicht vor der Kreuzung angehalten" § 38 Abs 1 lit c StVO) dar, weil das Zeitwort "weiterfahren" allein es offen läßt, bis wohin weitergefahren wurde.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Weiterfahren

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at